

ersch. 10. Sonntag
einmal: Freitag.
Anzeigen: Die 10. Sonntag
Beitrag 10 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach
Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1,- Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreisl.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 45

Berlin, den 8. November 1912

23. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsplatz, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalderstr. 221/223,
Geldsendungen an W. Bielle, Greifswalderstr. 221/223, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Königsplatz, 4720

Inhaltsverzeichnis. Die Gewerbegerichte. — Die Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln und Schiedssprüchen aus Tarifverträgen. — Die Nahrungsmittelverfälschung. — Die Kartoffel im kleinen Haushalt. — Dummköpfe oder Weiräger? — Rundschau: Großgrundbesitz und Fleischnot. Das Branntweinverbot der deutschen Sozialdemokratie. Eine hölzerne Kunstform. Die Freiheit in der Sozialdemokratie. — Feuilleton: Das Chromat als Weizmittel. — Aus der Rechtsprechung. — Hygienisches. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Ansbach. Berlin. Freiburg (Schl.). — Lohnbewegung. — Literarisches. — Briefkasten. — Zur Aushilfe. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Die Gewerbegerichte.

© Einer alten Forderung der Deutschen Gewerkschaften, die etwa existierenden Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in erster Reihe durch gütlichen Ausgleich und in zweiter durch schiedsgerichtlichen Entscheid beizulegen, ist mit dem Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 zu einem gewissen Teil Rechnung getragen worden. Wenn auch das Gesetz, besonders in der einigungsamtlichen Tätigkeit, noch recht erhebliche Mängel aufweist, so muß doch dessen gegenwärtige Wirksamkeit im Laufe der Jahre konstatiert werden. Es ist dieses hauptsächlich der Fall für die Zeit seit der Verbesserung des Gesetzes durch die Annahme der Kommissionsbeschlüsse vom 30. Juni 1901. Der wichtigste Teil dieses Abänderungsgesetzes war die Verpflichtung für alle Gemeinden, welche mehr wie 20 000 Einwohner zählen, ein Gewerbegericht zu errichten, sowie die Zulassung des Verhältniswahlverfahrens.

Während die Deutschen Gewerkschaften schon in dem § 3, Ziffer 7, der Musterstatuten vom Jahre 1868 die Forderung aufstellten:

„Zur Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist ein bleibendes Schiedsgericht zu bilden, welches zu gleichen Teilen von beiden Kategorien gewählt wird und einen unparteiischen Obmann hat“

haben die Sozialdemokraten und ihre Gewerkschaften den gegenteiligen Standpunkt eingenommen und die Gewerkschaften wegen dieser ihrer Stellungnahme als „Harmoniebringer“ beschimpft. Die Sozialdemokraten erklärten, eine friedliche Verständigung zwischen Kapital und Arbeit sei nicht möglich, zwischen beiden sei ein unversöhnlicher Gegensatz vorhanden.

Diesen Standpunkt haben die sozialdemokratischen Gewerkschaften ja allerdings längst aufgegeben und sich auf den Hirsch-Dunderschens Grundgedanken zurückgewandt. Das hält diese Herrschaften natürlich nicht ab, nach wie vor auf die Gewerkschaften zu schimpfen und bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten letztere nach Möglichkeit schlecht zu machen. Das darf uns natürlich nicht abhalten, sondern muß ein nur so größerer Ansporn sein, für die Wahl von Gewerbevertragskollegen als Beisitzer bei den Gewerbegerichten einzutreten.

Außer in verschiedenen anderen Orten finden in diesem Jahre auch in Berlin wieder die Ersatzwahlen zum Gewerbegericht statt, und zwar am Sonntag, den 17. November, von vormittags 10 Uhr bis abends 6 Uhr. Die Gewerbevereinsliste ist diesmal Seite I.

Die Arbeitnehmer wählen in demjenigen Wahllokal, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Wahl wohnen oder, falls sie außerhalb Berlins wohnen, in dem Wahlbezirk, wo sie beschäftigt sind.

Die Arbeitnehmer haben, da Wählerlisten nicht aufgestellt sind, eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde beizubringen, daß sie in dem Wahlbezirk wohnen oder beschäftigt sind.

Wahlberechtigt ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Auch Arbeitslose dürfen wählen.

Unsere Kollegen dürfen daher nicht versäumen, alles aufzubieten, um möglichst viel Stimmen auf die Seite I zu vereinigen. Es hat nicht nur jeder selbst am Wahltag seine Wahlpflicht auszuüben, sondern es müssen auch noch weitere Stimmen für unsere Seite gewonnen werden.

Ueber die Ausbreitung der Gewerbe- und Tarifmattersgerichte in Deutschland die Nr. 8 des „Rechtsarbeitsblattes“ für das Jahr 1911 Aufschluß und wollen wir nicht versäumen, einiges Zahlenmaterial daraus anzuführen. Dasselbe befindet sich am Schluß des Jahres 1911 einschließlich der Jungmatterschiedsgerichte in Deutschland 926 Gewerbegerichte. Jungmatterschiedsgerichte waren 126 vorhanden. 198 Gewerbegerichte waren in Gemeinden mit mehr

als 2000 Personen vorhanden. Berggewerbegerichte gab es im Reiche 10. Von den vorhandenen Gewerbegerichten kommen auf die einzelnen Bundesstaaten: Preußen 593, Bayern 83, Sachsen 78, Württemberg 25, Baden 19, Hessen 13, Mecklenburg-Schwerin 15, Großherzogtum Sachsen 15, Elb-Lothringen 8. Die übrigen noch verbleibenden 85 Gewerbegerichte verteilen sich auf die anderen Bundesstaaten.

Klagen angehängt haben im Jahre 1911 an den Gewerbegerichten in Preußen 73 522 Arbeiter und 4149 Arbeitgeber. In Bayern 7345 Arbeiter und 447 Arbeitgeber. In Sachsen waren es 12 220 Arbeiter und 1821 Arbeitgeber. In Württemberg 2485 zu 514; Baden 3170 zu 290; Hessen 1987 zu 187. In Elb-Lothringen nahmen 1265 Arbeiter und 12 Arbeitgeber das Gewerbegericht in Anspruch. Es kommen demnach auf ein Gewerbegericht ca. 201 Klagen.

Von den 119424 anhängig gemachten Klagen wurden 49 693 oder 41,6 Proz. durch Vergleich erledigt. Diese Zahlen zeigen unfreilich den hohen Wert der Gewerbegerichte. In Bayern ist der Prozentsatz der durch Vergleich erledigten Rechtsstreitigkeiten der höchste, nämlich 48,9 Proz. Dann folgen Sachsen mit 48,1, Württemberg mit 39,5, Preußen mit 38,2 und Baden mit 37,1 Proz. In 2367 Fällen verzichteten die Kläger auf den geltend gemachten Anspruch. Anerkenntnisurteile erfolgten 1566, Veräumnisurteile 12301 und Endurteile 18 434.

Während früher mancher Arbeiter um seinen Anspruch und sein Recht kam, weil er in den meisten Fällen die Mittel nicht hatte, um eine Klage am Amtsgericht anstrengen zu können, vielfach auch nicht so lange am Sitze des Amtsgerichts bleiben konnte, bis seine Sache zur Erledigung kam, ist dies mit der Errichtung der Gewerbegerichte anders geworden. Nicht nur die Kosten sind außerordentlich geringe, auch die Schnelligkeit des Verfahrens sichert den Arbeitern ihr Recht. Von den schon angeführten Streitfällen wurden 5103 in weniger als einer Woche erledigt, und zwar durch Endurteil. In einer Woche einschließlich zwei Wochen wurden 5778 Klagen erledigt. Zwei Wochen bis zu einem Monat brauchten zur Erledigung 4965 Fälle, einen bis drei Monate benötigten 2224 Streitigkeiten. Nur in 364 Fällen dauerte es bis zur Verkündung des Endurteils länger als drei Monate. 93 Prozent aller Streitfälle sind also in den ersten zwei Wochen erledigt worden.

Der Wert des Streitgegenstandes war im Jahre 1911 bei 53 122 Fällen bis 20 M. Bei 34 272 Fällen betrug die Summe 20—50 M. Um 50—100 M. handelte es sich bei 17973 Streitigkeiten. Um eine Summe von über 100 Mark handelte es sich in 9608 Fällen.

Aus vorstehendem ist zu ersehen, welche Bedeutung für den Arbeiter die Gewerbegerichte haben. Darum darf am Wahltag keiner unserer Kollegen fehlen!

Die Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln und Schiedssprüchen aus Tarifverträgen.

Von Magistratsrat Dr. Maguhn, Berlin.

II.

Alle drei Schriftsteller stimmen darin überein, daß bei dem in einem Tarifvertrag eingetragenen Schiedsgerichte zu unterscheiden sei zwischen Streitigkeiten unter den Tarifvertragskontrahenten aus dem Tarifvertrag und den Streitigkeiten zwischen den Parteien der einzelnen tarifgemäß abgeschlossenen Arbeitsverträge aus letzteren. Einzelner macht dementsprechend einen Unterschied zwischen Tarifschlichtungskommissionen und Arbeitsschlichtungskommissionen. Nach Schall sind die Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag unzweifelhaft Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis (rechtswirksame Tarifverträge vorausgesetzt); aber sie könnten die Tarifvertragsparteien rechtswirksame Schiedsverträge abschließen. Hinsichtlich der Streitigkeiten der tarifgebundenen Arbeitsvertragsparteien sei aber nur für die zur Zeit des Tarifvertragsabschlusses schon bestehenden Arbeitsverhältnisse anzunehmen, daß der Schiedsvertrag sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehe; für die erst in Zukunft entstehenden unter den Tarifvertrag fallenden Arbeitsverhältnisse sei hingegen ein rechtswirksamer Schiedsvertrag zur Zeit des Tarifvertragsabschlusses

nicht möglich. Böbling führt aus, daß bei einer lediglich auf dem Tarifvertrage beruhenden Klage das durch den Tarifvertrag eingetragene Schiedsgericht stets ohne weiteres in Wirksamkeit treten könne, während bei Klagen, die auch auf dem Dienstvertrage beruhen, das nur im Tarifvertrage vereinbarte Schiedsgericht nicht bindend für die Parteien sei. Wenden sich aber die Parteien beide gemeinsam an das Schiedsgericht, so liege darin die Anrufung eines Schiedsgerichts in einem bereits schwebenden, nicht in einem künftigen Rechtsstreit. Dann entfalle die Einschränkung des § 1026 ZPO.; in der gemeinsamen Anrufung könne auch ein besonderer Schiedsvertrag erklart werden. Einzelner ist auf die aus § 1026 ZPO. sich ergebenden Schwierigkeiten nicht eingegangen.

In den angezogenen Erkenntnissen bildet der § 11 des Tarifvertrags der Berliner Dachdecker den Kernpunkt. Er hat nachstehende Fassung:

Schiedsgericht.

Die seitens der Meisterchaft und seitens der Gesellen zurzeit gewählte Tarifkommission bildet gleichzeitig ein Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten werden ihr zuerst vorgelegt. Alle eingegangenen Anträge und Beschwerden sind innerhalb drei Tagen zur Verhandlung zu bringen. Kann in der Tarifkommission eine Einigung nicht erzielt werden, so ist das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts als zweite Instanz anzurufen.

Bis zur endgültigen Entscheidung der Kommission resp. des Schiedsgerichts dürfen Bauarbeiten oder Aussperrungen unter keiner Bedingung verhängt werden. Nach der endgültigen Entscheidung sind Bauarbeiten oder Aussperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird. Meister und Gesellen verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Aufrechterhaltung der Bedingungen und eines Schiedsgerichtsanspruches einzusetzen.

Das Kammergericht führt in seinem Urteil aus: Die prozesshindernde Einrede der Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter könne nur dann durchgreifen, wenn zwischen den Parteien des Rechtsstreits ein rechtsgültiger Schiedsvertrag im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. geschlossen ist. Weiterhin sei zu untersuchen, ob durch den Tarifvertrag überhaupt Rechtspflichten zwischen den beteiligten Organisationen begründet seien. Bei Bejahung der Frage würde aber der Tarifvertrag an sich eine genügende Grundlage für die Feststellung der Rechtsgültigkeit eines Schiedsvertrages bilden, sofern ein solcher in dem Tarifvertrag überhaupt enthalten ist. Daß das Einigungsamt als Schiedsgericht II. Instanz eingesetzt sei, stehe der Wirksamkeit des Schiedsvertrags nicht entgegen, da auch Behörden als solche zu Schiedsrichtern berufen werden könnten. Dies sei auch vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden; bei der Bestimmung des Einigungsamts zum Schiedsgericht könne ein Zweifel schon deswegen nicht bestehen, weil das Gewerbegericht in seiner Tätigkeit als Einigungsamt gar keine gerichtliche Behörde sei. Ob das in § 11 geordnete schiedsgerichtliche Verfahren sich auf Einzel- und Kollektivstreitigkeiten beziehe, sei zwar schwierig festzustellen, auf alle Fälle gehörten zu den durch § 11 getroffenen Streitigkeiten diejenigen, welche zwischen den beteiligten Organisationen selbst über die Auslegung und Ausführung des Tarifvertrags entstehen, und gerade um einen solchen, die Auslegung des § 10 betreffenden Streit handle es sich im vorliegenden Falle. Es möge dabei hervorgehoben werden, daß durch diese Erwägung auch etwaige aus § 1026 ZPO. hervorgehende Bedenken erledigt würden. Im Verhältnis der Parteien zu einander könnten als dem § 11 unterworfenen Streitigkeiten überhaupt nur solche über Auslegung und Ausführung dieses Tarifvertrags in Betracht kommen. Der Wille, alle Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag in dem durch § 11 geordneten Verfahren zur Entscheidung zu bringen, umfasse auch diese Streitigkeiten, möge dabei, auch in erster Reihe, an solche Streitigkeiten gedacht sein, welche nicht gerade zwischen den Organisationen selbst entstehen würden, sondern als Kollektivstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern.

Schon an dieser Stelle mag darauf hingewiesen werden, daß die Gründe des obigen Urteils so unklar wie möglich sind. Das Kammergericht ist sich offenbar über das Wesen des Tarifvertrags nicht klar gewesen, vor allem ist ihm der Unterschied zwischen Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage selbst und den einzelnen auf Grund des Tarifvertrags abgeschlossenen Arbeitsverträgen nicht deutlich zum Bewußtsein gekommen. Was das Kammergericht eigentlich unter

Kollektivverträge versteht, ist vollends nicht ersichtlich und eine klare Stellungnahme zu § 1026 BPO. und dem Begriff des Bestimmten Rechtsverhältnisses im Hinblick auf die Bestimmungen des Tarifvertrags ist abgesehen von einer flüchtigen Bemerkung gar nicht erfolgt. Jedenfalls können wir aus die, Urteile für eine Klärung der hier interessierenden Frage nichts gewinnen. Nur nebenbei sei bemerkt, daß das Landgericht I Berlin als I. Instanz für Streitigkeiten der Verbände aus dem Tarifvertrage gar die Zuständigkeit des Gewerbegerichts angenommen hatte!

Das Reichsgericht hat das Kammergerichts-urteil, wie bereits erwähnt, aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Reichsgericht ist dem Vorderrichter darin beigetreten, daß das Einigungsamt des Gewerbegerichts als Schiedsgericht von den Parteien bestimmt werden kann, vermehrt aber eine rechtlich schlüssige Begründung dafür, daß in dem genannten § 11 ein Schiedsvertrag im Sinne der BPO. geschlossen worden ist, ferner eine Beachtung des § 1026 BPO. Vor allem fehle es an einer Feststellung darüber, „daß und welches bestimmte Rechtsverhältnis zwischen den Organisationen als solchen durch den Tarifvertrag begründet worden ist und inwiefern aus diesem Rechtsverhältnis für die Organisationen rechtliche Verpflichtungen entspringen sind, die Gegenstand schiedsrichterlicher Entscheidung sein können“. Da nach § 11 des Tarifvertrags ferner das Schiedsgericht für alle Streitigkeiten berufen sei, so könnten auch Streitigkeiten irgend einer mit dem Tarifvertrag in keinem Zusammenhang stehenden Art in Frage kommen. Bei solcher Bewandnis scheint aber dem Schiedsvertrage die Beschränkung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu fehlen. Auch das Reichsgericht vermehrt weiterhin eine nähere Feststellung dahin, welche Streitigkeiten mit den „Kollektivverträgen“ zwischen ihren Mitgliedern“ eigentlich gemeint sind und ob auch diese Streitigkeiten die Auslegung und Ausführung des Tarifvertrags betreffen müssen. Hier sei demnach ein bestimmtes Rechtsverhältnis, auf das sich der Schiedsvertrag beziehe, keinesfalls festgestellt. Wäre aber aus diesem Grunde der zwischen den Verbänden geschlossene Schiedsvertrag mit Bezug auf die „Kollektivverträge“ zwischen ihren Mitgliedern“ gemäß § 1026 BPO. als nichtig anzusehen, so würde es nach § 139 BPO. der Prüfung bedürfen, ob dasselbe nicht auch mit Bezug auf eine Streitigkeit zwischen den Organisationen zutrifft.

Die Nahrungsmittelverfälschung.

In der Nahrungsmittelbeschaffung leidet die große Masse des Volkes nicht nur unter der großen Teuerung; die ärmere Volkskreise haben auch weiter unter einer sehr weitgehenden Nahrungsmittelverfälschung zu leiden. Es gibt kaum ein Nahrungsmittel, bei dem nicht schon Fälschungen und zum Teil solche, die gesundheitlich von schwerem Schaden sind, festgestellt worden wären. Professor Matthes in Jena hat einmal berechnet, daß in Deutschland allein für gewässerte Butter jährlich 30 Millionen Mark zu viel bezahlt werden. Die Verwässerung der Butter ist aber nur eine einzige Art der Butterverfälschung. Wenn schon eine einzige Art der Butterverfälschung der deutschen Bevölkerung so große Summen kostet, so läßt sich ahnen, wie groß die Summen sein mögen, um die die Bevölkerung bei der Nahrungsmittelverfälschung betrogen wird. In Berlin entdeckte jüngst die Kriminalpolizei ein Unternehmen, das in großem Umfange „Naturbutter“ in den Handel brachte, die weiter nichts als schlechte Margarine war. Diese Butter wurde nicht in den Verpackungen verschickt, die für die Margarine vorgeschrieben sind, sondern in Verpackungen, die Naturbutter vorläufigen sollten. Welche Nahrungsmittel und Genussmittel wir auch betrachten mögen, ob es Spirituosen, Taback, Kaffee, Milch, Gewürze, Hackfleisch, Würstwaren, Käse, Butter, Speiseöl, Zee, Karmeladen, Fruchtjäfte, Limonaden, Saftweine, Granaten, Gries, Kaffaroni, Honig usw. sind, überall sind Fälschungen nachgewiesen worden. In einer großen Kaffeebörse in Frankfurt a. M. wurde vor kurzem ermittelt, daß den gerösteten Kaffee-

bohnen bis zu 35 Prozent des Gewichts geröstete Lupinen beigelegt waren, die im gerösteten Zustande den gebrannten Kaffeebohnen ähnlich sind. Im Kaffeehandel kommen aber auch noch andere Fälschungen vor. So enthalten die Kaffeemischungen, die namentlich von den armen Volksklassen gekauft werden, oft nur einen ganz geringen Prozentsatz von Bohnenkaffee. Ganz besonders häufig wird der billige Kaffee gefälscht und zwar durch Beisetzung von Karioffeln. Die Nahrungsmittelverfälschung hat eine so weite Verbreitung gefunden, daß darüber in einem kurzen Aufsatz gar nicht ausreichend referiert werden kann; alle die verschiedenen Arten der Nahrungsmittelverfälschung darzustellen, würde nur in einem dicken Buche möglich sein. Vielesach werden die Nahrungsmittel schon beim Produzenten verfälscht, häufig aber auch erst beim Kleinhändler. Auch soweit nicht direkt von einer Verfälschung gesprochen werden kann, werden den Nahrungsmitteln oft Substanzen beigelegt, die für die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben, namentlich werden den Nahrungsmitteln Präparate beigelegt, die verdecken sollen, daß die Nahrungsmittel bereits ungenießbar geworden sind. In solchen Fällen wird wohl äußerlich verdeckt, daß die Nahrungsmittel bereits verdorben sind, aber die Schädlichkeit für den Genuß bleibt deshalb doch bestehen. Erzielt es schon auf vielen anderen Arten des Schwindels und Betruges zu, daß darunter die ärmere Bevölkerung am meisten zu leiden hat, so ist dies bei der Nahrungsmittelverfälschung ganz besonders der Fall; denn die wohlhabenden Bevölkerungskreise beziehen ihre Nahrungs- und Genussmittel fast immer aus solchen Geschäften, in denen eine bessere Gewähr gegen die Verfälschung der Waren vorausgesetzt werden kann. Namentlich in Hinsicht auf die große Verteuerung der meisten Lebensmittel dringend geboten.

Dummköpfe oder Betrüger?

Daß die sozialdemokratischen Führer das Blaue vom Himmel herunterlägen, wenn es in ihrem Interesse ist, haben wir schon des öfteren unseren Lesern zeigen können. Ein Schulbeispiel, wie die Genossen ihre eigenen Anhänger hinter dem Rücken führen, zeigen uns zwei sozialdemokratische Zeitungen in Oesterreich. Beide versuchen die gegenwärtige Teuerung und deren andauernd steigende Tendenz wie folgt darzustellen:

Der Brünner „Volksfreund“, Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs, schreibt in Nr. 72, Seite 4:

„Wir verlangen von diesen Leuten nicht mehr, als sie leisten können, wir verlangen von ihnen nicht, daß sie die Teuerung abschaffen. Das ginge über ihre Kräfte. Die Teuerung ist eine internationale Erscheinung und ein Ergebnis der ungeheureren Ausdehnung des Kapitalismus über die ganze Erde. Das Anwachsen der Massen hat eine Steigerung der Preise als eine ganz selbstverständliche Konsequenz nach sich gezogen. Also die Teuerung liegt tief in dem internationalen Charakter unserer Zeit verankert. Die Beseitigung der jetzigen Teuerung verlangen wir also von den haarmännischen Altrömchen nicht, die in Wien und sonstwo das große Wort führen.“

Die Wiener „Arbeiterzeitung“, Zentralorgan der deutschen Sozialdemokraten in Oesterreich, schreibt am 14. September 1912 in der Nr. 252, Seite 8:

„Wann immer man den österreichischen Regierungen mit Klagen über die Teuerung kommt, immer hört man dieselbe Antwort: Die Teuerung sei eine internationale Erscheinung. Nun hat es wieder der Herr v. Heinsold gesagt. Aber diese ewige Ausrede ist in Wahrheit eine Verdrehung der Tatsachen.“

Mit der „internationalen Teuerung“ verhält es sich genau so, wie mit der Teuerung aus einer „vorübergehenden Erhöhung“, wie man gleichfalls immer sagt.

Das eine wie das andere ist ein leeres Schlagwort, das sich mit den Tatsachen nicht verträgt. Wir verdanken das ständige Steigen der Preise nicht internationalen, sondern lokalen Verhältnissen.

Alle Besuche, die öffentliche Meinung irre zu führen, sind nicht imstande, die Wahrheit auf ihrem Rarsche aufzuhalten.“

Was in Brünner der „Volksfreund“ den Arbeitern erzählt, ist nach der Wiener „Arbeiterzeitung“ nichts als ein triviales Gaukelspiel! Die sozialdemokratischen Führer beschäftigen sich also in unfreiwilliger Aufschichtigkeit gegenseitig, daß sie in dieser hochernsten Sache mit „Verordnungen der Tatsachen“ und „leeren Schlagworten“ arbeiten!!!

Die Kartoffel im kleinen Haushalt.

Deutschlands gesamter Kartoffelverbrauch stellt sich auf ca. 40 Millionen Tonnen jährlich. Pro Kopf der Bevölkerung werden — je nach dem Ergebnis der Kartoffelernte — 560 bis 620 Kilogramm Kartoffeln für menschliche und tierische Ernährung und gewerbliche Zwecke pro Jahr konsumiert. Diese Ziffern zeigen, welche Rolle die Kartoffel im Haushalt des ganzen Volkes wie der einzelnen Familien spielt. Naturgemäß ist die Bedeutung der Kartoffel für die Ernährung des Menschen in den weniger bemittelten Volkskreisen noch wesentlich größer als in den besser situierten Kreisen. Die plötzliche Steigerung der Kartoffelpreise, infolge der vorjährigen Missernte, brachte daher weite Schichten der Bevölkerung in größte Verlegenheit, so daß sich eine Reihe von Gemeinden mit der Frage beschäftigten, ob es möglich sei, unter Ausschaltung des Kleinhandels Kartoffeln an die Minderbemittelten zu niedrigeren Preisen zu verkaufen. Von R. Kuczyński, dem Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg, ist im Hinblick auf die Notwendigkeit eines solchen künstlichen Kartoffelverbrauchs in Teuerungzeiten eine Untersuchung angestellt worden, die sich mit dem Kartoffelverkauf und dem Kartoffelverbrauch in normalen Zeiten beschäftigt. Hierdurch soll die Grundlage geschaffen werden, auf der sich Notstandsaktionen der erwähnten Art aufzubauen haben. Hauptzweck handelte es sich darum, folgende drei Fragen zu beantworten: Wie groß ist der Kartoffelverbrauch der minderbemittelten Familien? In welchen Mengen pflegen sie Kartoffeln einzukaufen? Was zahlen sie dafür. Die Untersuchung erstreckte sich auf 52 Haushaltungen, und zwar wurden zugrunde gelegt die im Jahre 1907/08 gemachten täglichen Aufzeichnungen von 15 Arbeiter- und 37 Lehrfamilien. Im Jahresdurchschnitt zählte die Arbeiterfamilie 4,27, die Lehrfamilie 4,47 Köpfe. Der Kartoffelverbrauch betrug pro Jahr bei den Arbeiterfamilien durchschnittlich 9,18 Zentner und bei den Lehrfamilien 6,81 Zentner. Die meisten Kartoffeln wurden in den Monaten Oktober und November gekauft, da in diesen Monaten vielfach Vorräte für Winter und Frühjahr eingehandelt wurden. Es sei bemerkt, daß die Familien, von denen die regelmäßigen statistischen Aufzeichnungen stammen, in nicht allzu ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Der ärmere Bevölkerung ist es bekanntlich meist unmöglich, auf Vorrat zu kaufen. Von besonderem Interesse ist die Zahl und Größe der einzelnen Einkäufe. Hier zeigt sich, daß meist in recht kleinen Mengen gekauft wird. Die durchschnittlich eingekaufte Menge stellte sich bei den Arbeiterfamilien auf 5,8 bis 40,1 Pfund; bei den Lehrfamilien schwankte sie zwischen 5,5 und 35,0 Pfund. Im Gesamtdurchschnitt kaufte die Arbeiterfamilie 12,1 Pfund und die Lehrfamilie 13,8 Pfund auf einmal. In 1335 Fällen wurden 10 Pfund gekauft. In 626 Fällen erstreckte sich der Einkauf auf 5 Pfund. Die alte Erfahrung, daß in größeren Mengen billiger, bei kleinen Posten aber relativ teurer gekauft wird, fand auch hier ihre Bestätigung. So zahlten 6 Arbeiterfamilien, die durchschnittlich weniger als 10 Pfund auf einmal einkauften, im Durchschnitt mindestens 4 Pfg. pro Pfund, während diejenigen 4 Familien, von denen im Durchschnitt die größten Einkäufe gemacht wurden, nur 3,36 bis 3,59 Pfg. pro Pfund zahlten. Bei den Arbeitern schwankte die Gesamtmenge für Kartoffeln zwischen 24,20 Mk. und 55,65 Mk. Bei den Lehrern stellte sie sich auf 8,30 Mk. bis 55,95 Mk. Von den Arbeiterfamilien wurden durchschnittlich 34,63 Mk., von den Lehrfamilien nur 24,83 Mk. für Kartoffeln ausgegeben. Es ist zu beachten, daß die Erhebungen im Jahre 1907/08 stattgefunden haben. Das Teuerungsjahr 1911/12 hätte natürlich ein ganz anderes Bild geliefert. Jedenfalls geht aber aus den

Das Chromkali als Beizmittel.

Unter den verschiedenen Chemikalien, die zum Beizen der Hölzer benutzt werden, gehört wohl kaum ein zweites eine so weitgehende Verwendung wie das doppelchromsaure Kali, Chromkali, oder wie es kurzweg genannt wird, „das Kali“. Im ausgiebigsten Maße gelangt es namentlich zum Beizen des Eichenholzes zur Betreibung, doch auch zur Behandlung des Kiefernholzes ist es kaum zu entbehren. Durch die Einwirkung der in diesem Salze enthaltenen Chromsäure auf den Gerbstoff, der in jedem Holze mehr oder weniger vorhanden, bilden sich braune Niederschläge, auch Farbstoffe genannt, und zwar werden diese Niederschläge um so dunkelbrauner und tiefergehender, je höher der natürliche Gerbstoffgehalt des behandelten Holzes ist. Da von den im Möbelbau gebräuchlichen Hölzern nur Kieferholz und Eiche einen hinreichenden Gerbstoffgehalt haben, so färben sich auch nur diese Holzarten dunkelbraun bis zu einem braunen, während bei den übrigen anderen Hölzern nur eine gelbe Färbung zu erzielen ist, die jedoch bald verschwindet. Man kann daher Hölzer mit geringem Gerbstoffgehalt, z. B. Kiefer, Föhre u. a., mittels Kalibeizung eine recht angenehme dunkle Holzfarbe geben. Doch kann nicht Kali und wo im Holze der natürliche Gerbstoffgehalt in nur unzureichendem Maße vorhanden ist, so kann man in diesem Falle durch künst-

lichen Gerbstoff nachhelfen oder ihn zu ersetzen, wenigstens nicht mit dauerndem Erfolge.

Zwar haben wir im Löss und in der Pyrogallussäure chemische Mittel, welche in Wasser aufgelöst, dem Holze durch einfaches Ueberstreichen Gerbstoff zuführen, doch wird man damit niemals die gleich guten Resultate erzielen, wie beim Vorhandensein des natürlichen Gerbstoffes. Streicht man Hölzer, die nur wenig natürlichen Gerbstoff enthalten, mit einer Pyrogallussäurelösung ein und beizt nach dem Trocknen mit einer Kalilösung nach, so erzielt man allerdings Farblösungen, die dem mit Kali gebeizten Eichenholze sehr ähnlich sind, man ist auch imstande, die verschiedenen Nuancen herzustellen, indem man eine stärkere oder schwächere Lösung der Pyrogallussäure resp. des Kali anwendet, doch haben alle auf diese Art hervorgerufenen Farblösungen keine große Beständigkeit.

Zum Beizen des Eichenholzes findet das Kali eine weitverbreitete Anwendung: als Borbeize, als Zusatz zu Kalibeizungen und auch mit oder ohne Zusatz anderer Salze direkt als eigentliche Holzbeize. Die im Handel vorkommenden braunen Holzbeizen enthalten fast alle größere oder geringere Kalisalze. Das Borbeizen des Eichenholzes mit Kali ist vielfach üblich und zwar werden hauptsächlich Arbeiten, welche einen dunklen Beizton erhalten sollen, mit einer starken Kalilösung vorbeizt. Nach dem Trocknen wird gut geschliffen und erst dann die eigentliche Beize aufge-

tragen. Die auf diese Weise hergestellte Beizung ist zwar ziemlich gleichmäßig, auch dringt die Holzbeize gut in die Holzporen ein, wenn aber das Vorbeizen mit einer starken Kalilösung erfolgte, so erfährt die Holzbeize in ihrer Wirkung eine beträchtliche Herabminderung und die Färbung fällt lange nicht so schön aus, als wenn das Kali gleich mit der eigentlichen Beize zusammen auf das Holz einwirken kann. Durch das Vorbeizen mit einer starken Kalilösung erhält das Eichenholz nach dem Trocknen der Holzbeize ein eigenartliches Aussehen, welches nicht gerade für die Färbung einnimmt.

Etwas ähnliches ist beim Kieferbaumholz zu verzeichnen, daß auch sehr häufig mit Kali vorbeizt wird. Dieses Verfahren ist nur zu empfehlen, wenn das Kieferbaumholz vor oder nach dem Auftragen der Kalibeize mit Del geschliffen wird. Keinesfalls sollte das Kali als Vorbeize Verwendung finden, wenn das Holz gewachst wird; man tut besser es dann der eigentlichen Beize beigegeben. Da die Hölzer durch das Kali sehr stark angegraben werden, so ist ein energisches Nachschleifen erforderlich. Diese Arbeit ist nicht sehr verlockend, denn der Schleifstaub wirkt schädlich und stark reizend auf die Atmungsorgane ein und kann bei empfindlichen Personen leicht Entzündungen der Schleimhäute verursachen. (Schluß folgt.)

Untersuchungen deutlich hervor, daß selbst die relativ günstig gestellten Familien des Arbeiter- und Kleinrentnerstandes noch sehr stark auf den Einkauf in kleinen Mengen zu hohen Preisen angewiesen sind und daß die Verteuerung der wichtigsten Nahrungsmittel gerade in den breiten Volksschichten eine enorme Tragweite für Lebenshaltung und Ernährung gewinnen muß.

(Konjunktur.)

Mundschau.

Großgrundbesitz und Fleischnot. Im letzten Heft der von ihm herausgegebenen Staatswissenschaftlichen Zeitschrift (Staatswissenschaftl. Zeitschrift) kommt der schwedische Nationalökonom Professor Pontus Fabbe auf die Lattisundienbildung als Ursache der Fleischnot in Deutschland zu sprechen, indem er zunächst darauf hinweist, daß dieses Thema in der unaufhörlichen Diskussion über die mangelhafte Fleischzufuhr auf dem deutschen Markt von den Sachverständigen immer häufiger angeführt wird.

Das Recht zur Gründung von Fideikommissen besteht immer noch in Deutschland, und es werde fleißig Gebrauch davon gemacht. Allein in Preußen würden jährlich 26000-48000 Hektar in Fideikommissgüter verwandelt, welchem Zwecke häufig Bauernland zum Opfer fällt. Daß der Birkstand auf den großen Gütern indessen nur ein Drittel oder darunter von dem auf Bauernhöfen vorhandenen beträgt, habe Professor Sering erst kürzlich nachgewiesen. Nur die Erhaltung — oder richtiger Vermehrung — des Bauernstandes durch innere Kolonisation kann den durch die wachsende Bevölkerungszahl ständig steigenden Bedarf an Fleisch in Deutschland befriedigen. Eine weitere Witzung der Lattisundienbildung zeigte sich in der Verminderung der ländlichen Bevölkerung.

Man muß sich wundern, schließt Professor Fabbe, daß Deutschland mit seinen Bestrebungen für innere Kolonisation (!) und Sozialpolitik überhaupt immer noch die Bildung großer Grundbesitzfideikommissen erlaube, was doch im grellen Widerspruch zu jeder verständigen Bodenpolitik in unseren Tagen zu stehen scheint. Aber dies dürfte daraus zu erklären sein, daß auch das Bauernland durch das „Anerkennungsrecht“ in großer Ausdehnung Fideikommisscharakter erhalten habe.

Die Begünstigung des Großgrundbesitzes beruht auf kurzfristigen politischen Erwägungen. Man hält das Sanatorium irrtümlich für eine zuverlässige Staatsstütze; darum wird es zum Unsegen des Vaterlandes gehätschelt und gepöppelt.

Das Beamtenheer der deutschen Sozialdemokratie. Der Jahresbericht über die Unterstützungsvereinigung der Beamten und Angestellten der sozialdemokratischen Bewegung bringt folgende Statistik:

	1902	1903	1904	1905	1906
Arbeitersekretäre	91	38	48	74	86
Parteiangestellte	1	3	10	17	39
Gewerlich. Angestellte	111	268	363	549	747
Polit. Redakteure	114	123	141	158	185
Krankent.-Angestellte	27	49	53	57	64
Buchhandlg.-Angst. Kontorist.	14	17	20	24	41
Expedienten	57	71	74	108	145
Geschäftsführer	30	39	45	49	61
Schriftsteller	29	28	29	31	33
Berichterstatter	19	23	25	28	31
Summa	433	659	829	1095	1432
	1907	1908	1909	1910	1911
Arbeitersekretäre	105	111	121	134	143
Parteiangestellte	58	75	86	99	111
Gewerlich. Angestellte	1039	1267	1448	1599	1718
Polit. Redakteure	205	225	245	243	273
Krankent.-Angestellte	74	82	91	92	95
Buchhandlg.-Angst. Kontorist.	57	71	81	93	110
Expedienten	185	204	224	257	284
Geschäftsführer	77	101	102	107	113
Schriftsteller	31	32	33	40	43
Berichterstatter	40	47	53	53	58
Summa	1871	2215	2474	2717	2948

Eine hölzerne Kunstuhr. Eine Kunstuhr, die größtenteils aus Holz gefertigt ist, hat ein Arbeiter der Berndorfer Metallwarenfabrik, namens Jakob Sawret, nach 16 Jahren mühevoller Arbeit fertiggebracht. Die Uhr besteht aus 118 Holzrädern mit 13676 Zähnen, jeder Bestandteil ist mit freiem Auge sichtbar. Sie zeigt die genauen Zeiten von Wien, Köln, Amsterdam, Paris, Madrid, London, Buenos-Aires, New-York, Petersburg, Jerusalem, Astrachan, Tobolsk und Peking, weiter wird der Gang von Sonne und Mond gezeigt, ein Datumszeiger ist vorhanden und am Feudel befindet sich der Mondenanzeiger. Die Uhr zeigt einen reichhaltigen Mechanismus in Bewegung, so jede halbe Stunde ein Glöckchen und ein Musikwerk, die zwölf Apostel, die Uhrmacher, Handwerker und den Gesenmann.

Die Freiheit in der Sozialdemokratie. Ueber den Ausschluß Hildebrands auf dem Chemnitzer Parteitag der Sozialdemokratie finden wir in der Duxer „Volkstimme“ folgende poetische Kritik:

„Freiheit“ steht auf Euren Fahnen
Gern im Mund führt Ihr das Wort
Und Ihr nennt Euch der Freiheit
Eingig wahren, festen Hort.

Run, wir möchten es ja glauben
Wenn Ihr nur nicht ab und an
Taten zeigtet, die mit Freiheit
Nimmer man vereinen kann.

Sagt, was sündigt' Euer Bruder,
Den so streng Ihr von Euch wief't,
Gar so schweres, daß Ihr nimmer
Ihn in Euren Reihen liebt?
Wenn er sprach von nör'ger Durchsicht
Ueberwund'ner Zeitgedanken,
Zeitgemäßer Niederlegung
Allzueng gesetzter Schranken?

Hat er nicht von seiner Freiheit
Frei zu denken, frei zu sprechen
Bloß Gebrauch gemacht? Dann sagt mir,
Was bewog Euch so zu rächen
Seine Tat? War's nicht Erkenntnis
Die ihm drängte so zu mahnen,
Und sein ehrliches Bestreben
Euch zu weisen bessere Bahnen?

Ihr verachtet ihn, weil die Warnung,
Daß Ihr irzucht Euch nicht paßt!
„Freiheit“ steht auf Euren Fahnen,
Doch die Schrift ist stark verbläßt.

Hildebrand-Jansbrud.

Eine Bestellkarte

für das Verbandsorgan „Der Gewerbeverein“ erhalten mit dieser Organisierung unsere sämtlichen Ortsvereine. Auf derselben sind diejenigen Namen aufzuführen, an welche das Verbandsorgan „Der Gewerbeverein“ vom 1. Januar ab für das Jahr 1912 überwiesen werden soll. Wie auf der Vorderseite der Karte vermerkt, sollen diese Bestellkarten, mit den Adressen der Empfänger versehen,

bis zum 25. November

an die vorgedruckte Adresse abgefordert werden. Im Interesse einer geregelten und pünktlichen Zustellung des Verbandsorgans ersuchen wir die Ortsvereinsvorstände, die Bestellkarte nicht erst geraume Zeit lagern zu lassen, sondern dieselbe möglichst sofort einzusenden.
Redaktion u. Expedition des „Gewerbeverein“.

Aus der Rechtsprechung

in gewerblichen Angelegenheiten und dem Arbeiter-Versicherungswesen.

Der geschwidrige Vermerk im Zeugnis, daß der Arbeitnehmer wegen Streiks ausgeschlossen sei, berechtigt nicht ohne weiteres zu Schadenersatz. Nach § 113 der Gewerbeordnung ist es bekanntlich Arbeitgebern untersagt, die Zeugnisse ihrer Arbeitnehmer mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Diese vor allem das Verbot der sog. schwarzen Listen berührende Bestimmung führt nun aber nicht schon dahin, daß jeder solche geschwidrige Vermerk — etwa ein Merkmal, das kenntlich macht, der Arbeiter sei wegen Streiks ausgeschlossen, den Arbeiter ohne weiteres zum Schadenersatzanspruch berechtige. Vielmehr ist stets erforderlich, daß nachgewiesen wird, daß die geschwidrigen Vermerke in den Zeugnissen entlassener Arbeiter auch der Grund gewesen sind, weshalb diese nach ihrer Entlassung nicht sofort wieder Arbeit gefunden haben. Die bloße Behauptung von Arbeitern, sie hätten sich wegen solcher geschwidrigen Zusätze in ihren Zeugnissen nach Beendigung eines Streiks vergeblich nach Arbeitsgelegenheit bemüht, genügt nicht, um erfolgreich Schadenersatz zu verlangen. Was das Landgericht Berlin I zu dieser Frage in einer kürzlich ergangenen Entscheidung über die Verhältnisse für Groß-Berlin ausgeführt hat, dürfte für alle großen Industriezentren Geltung erheischen. Es wird in dem Urteile erklärt: Das Berufungsgericht ist nicht der Ansicht, daß die Beteiligung an einem Streik nach dessen Beendigung in Groß-Berlin für die Arbeitgeber ohne weiteres ein Grund ist, daran beteiligt gewesene Arbeiter wie die Kläger bei einem Ansuchen um Arbeit wegen dieser Beteiligung zurückzuweisen. Dazu wird in Berlin zu oft gestreift, und die Erfahrung lehrt, daß nach Beilegung des Streiks die Beteiligten auch wieder angestellt werden. Hat doch einer der Kläger schon drei Tage nach der Beendigung des Streiks wieder Arbeit gefunden. Ueber diesen Gesichtspunkt hinaus hält das Berufungsgericht die Kläger aber beweispflichtig dafür, daß sie sich um Arbeitsgelegenheit bemüht haben, aber infolge des auf ihren Zeugnissen befindlichen geschwidrigen Vermerkes überall, wo sie sich jemebei haben, abgewiesen worden sind. Haben die Kläger sich nicht um Arbeit bemüht, so ist ihnen der Schaden durch eigenes Verschulden erwachsen, und sie können hierfür nicht die Beklagten haftbar

machen. Dieser Nachweis kann jedoch nicht durch die Bemerkung ersetzt werden, es sei gerichtsbelannt, daß Arbeiter mit solchen Zeugnissen, wie den den Klägern ausgestellten, nirgends Stellung finden, da jeder Arbeitgeber sich scheue, Personen anzunehmen, von denen er wisse, daß sie wegen eines Streiks die Arbeit niedergelegt hätten. Man haben zwar die Kläger behauptet, sie hätten sich bei verschiedenen Firmen gemeldet, seien aber in beiden Fällen ohne weiteres abgewiesen worden, einen Beweis für diese Behauptung haben sie jedoch nicht erbracht. Sie haben sich zwar zuerst erboten, Zeugen für ihre Behauptungen zu benennen, haben aber dann selbst erklärt, daß sie dazu nicht in der Lage seien, und haben statt dessen um den Erfüllungseid für sich gebeten. Da jedoch ihre Behauptung durch nichts glaubhaft gemacht ist, so hatte das Gericht keine Veranlassung, ihnen den Erfüllungseid gemäß § 475 der Zivilprozeßordnung anzuvertrauen.

Ver spätete Aushändigung der Invalidentarte. Vor dem Innungschiedsgericht in Berlin klagte der Tischler Sch. gegen die Firma Schuhmann & Rai auf Zahlung von 12,75 M. als Entschädigung für zwei Tage, weil ihm bei der Entlassung die Invalidentarte nicht ausgehändigt wurde. Außerdem fordert er 1,10 M. Restlohn. Die beklagte Firma wandte ein, sie habe am Entlassungstage des Klägers keine Invalidentarten im Geschäft gehabt; da der Kläger erklärt habe, er brauche die Papiere vorläufig nicht, seien ihm diese erst nach drei Tagen zugesandt. Zur Zahlung eines Schadenersatzes wäre sie daher nicht verpflichtet. Der Kläger bestritt die ihm zugeschobene Erklärung und wies darauf hin, daß er sich ohne Papiere um keine andere Arbeit bemühen konnte. Mit Recht verurteilte das Gericht die Beklagte dem Klageantrag entsprechend. Die Papiere müßten dem Arbeiter bei der Entlassung in ordnungsmäßigem Zustande ausgehändigt werden. Das ist die Pflicht des Arbeitgebers. Ihre Nichterfüllung macht Schadenersatzpflichtig.

Hygienisches.

Sterblichkeitsverhältnisse der grossstädtischen Bevölkerung.

Vergleicht man die Sterblichkeitsziffer in den Städten mit der ländlichen Sterblichkeit, so ergeben sich für die Stadt günstigere Sterblichkeitsverhältnisse wie auf dem Lande. Damit scheint erwiesen, daß diejenigen im Unrecht sind, welche in dem zusammengebrängten Wohnen in der Großstadt und dem Anwachsen des Proletariats und der Verarmung dafelbst eine erhöhte Quote der Sterblichkeit finden wollen.

Die günstigere Sterblichkeit in den Großstädten ist jedoch nur eine scheinbare, sie kommt dadurch zustande, daß die Altersgliederung in der Stadt eine andere ist wie auf dem Lande. Die Städte sind nämlich durch die ständige Zuwanderung vom Lande mit denjenigen Altersklassen besonders überfüllt, welche die geringste Sterblichkeit aufweisen, nämlich mit den Altersklassen von 15-40 Jahren, das Land ist dagegen sehr reich an den jüngsten und ältesten Altersklassen und diese weisen naturgemäß die größte Sterblichkeit auf. Will man daher die städtische Sterblichkeit mit der ländlichen vergleichen, so muß man die einzelnen Altersklassen einander gegenüber stellen. Dann ergibt sich, daß überall auf dem Lande die Sterblichkeit geringer ist wie in der Stadt, ja sogar das kräftigste Mannesalter vom 25. Jahre an weist in der Stadt eine größere Sterblichkeit auf wie auf dem Lande. Die zugewanderte Bevölkerung ist in den Städten lebenskräftiger wie die eingeborene. Daher ist in London und Paris die Sterblichkeit höher wie in Berlin, weil in diesen Städten die Bevölkerung in höherem Grade aus Einheimischen besteht. Die Abnahme der Sterblichkeit in den Großstädten im letzten Jahrzehnt rührt von der Abnahme der Kindersterblichkeit her, diese wiederum von der Abnahme der Geburten.

Patentschau.

Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Rog, Berlin NO 18, Gr. Frankfurter Str. 59. — Auskünfte kostenfrei.

Angemeldete Patente:

- RI. 68d. G. 35272. Vorrichtung zum Feststellen von Doppelfensterladen. Alg. Gütermann, Gutach-Breisgau. Ang. 16. 10. 11.
- RI. 61a. Sch. 39353. In eine Absteigevorrichtung umwandelbares Gitter für Fenster- und ähnliche Öffnungen. Alois Schmutz jr., Wolfpasing bei Steinalkirchen a. Forst. N.-Osterr. Ang. 30. 9. 11.
- Gebrauchsmuster:
- RI. 37d. 522884. Doppelfenster. Leonhardt Seydeder, Ueberlingen a. Ser. Ang. 6. 9. 12.
- RI. 38a. 522517. Druck- und Spindelringe für Fugenleimzwingen. Gotfr. Schweizer, München. Ang. 3. 8. 12.
- RI. 38e. 522258. Rulhobel. Wenzel Schneider, Ferd. Schmidt, Freiheit i. Böhmen. Ang. 12. 2. 12.
- RI. 38e. 522357. Auswechselbarer und in jeder Höhe beliebig verstellbarer Banknach. Joh. Ruhn, Scheidegg. Ang. 5. 8. 12.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 45. Wochenbeitrag für das Jahr 1912 fällig

Aus den Ortsvereinen.

Ausbach. Infolge mehrfacher Wünsche seitens unserer Ortsvereinstollegen hat sich der Ausschuss veranlaßt gesehen, sich mit unserem Bezirksleiter Kollegen **Bartholt-Ulm** in Verbindung zu setzen. Auf wiederholtes Ersuchen hat dann Kollege Bartholt zugesagt, in einer Ortsvereinsversammlung zu referieren. Am Sonntag, den 26. Oktober, fand nun die Versammlung statt und hatten sich auf die Einladung hin eine stattliche Anzahl Kollegen — auch solche aus den anderen Ortsvereinen — eingefunden, um das Referat entgegenzunehmen. Kollege **Rönch** begrüßte die erschienenen Kollegen sowie den Referenten aus herzlichster und betonte, daß es für uns Ausbacher immer eine große Freude sei, wenn wir einen Beamten zu einem Referat hätten. Das Thema lautete: „Die kommenden Kämpfe in der deutschen Arbeiterbewegung.“ In gewohnter Überzeugungsstrenge Weise entledigte sich der Vortragende seiner Aufgabe. Eingangs besprach Redner die allgemein jetzt herrschende ernste Situation, um dann auf die bevorstehende Tarifbewegung hinzuweisen. Er schilderte die bisher bestandene Form des Arbeitsrechts und erklärte den § 105 der Gewerbeordnung, der die freie Uebernahme des Arbeitsrechts festsetzt. Doch hat hier die Macht der fortschreitenden Verhältnisse eine Aenderung geschaffen. Denn heute gibt es nur eine Annahme oder Ablehnung der Arbeit auf Grund der Arbeitsordnungen, wie solche ja in jedem Betriebe bestehen, für den arbeitslosen Mann. Nachdem jedoch die Organisation eingriff, entstanden vorerst die sogenannten Firmentarife. Die Arbeitgeberverbände gewannen immer mehr an Ausdehnung und man versuchte Tarife abzuschließen für ganze Stadtgebiete. Im Jahre 1909 entstanden dann große Kämpfe für einen Bezirksarbeitsvertrag und hat diese Frage zu langwierigen Verhandlungen in Frankfurt am Main geführt. Aber auch diese Tarife sind bereits durch Reichstarife schon wieder überholt und hauptsächlich wird der nächste Kampf ein solcher für einen Reichstarif werden. Redner schilderte dann eingehend die große Bauarbeiterausperrung, das Verhalten des Arbeitgeberverbandes, die starke wirtschaftliche Krise im Jahre 1908, die Folgen, die entstehen für die anderen Gewerbe, als da sind Schreiner, Maler, Schlosser usw. bei einer großen Bauarbeiterausperrung. Aber auch die Unternehmer scheuten dies Gespenst und ist damals ein großer Bezirksverband aus dem Arbeitgeberverband ausgezogen. Die Frage der Tarifverträge ist Sache eines jeden Arbeiters, auch wenn er nicht direkt mit dabei beteiligt ist. Auch unser Gewerbeverein der Holzarbeiter wird stark in Anspruch genommen sein. Man könnte ja den Kampf umgehen, man braucht ja nicht zu kündigen. Das ist aber verkehrt, denn je länger man zuarbeitet, desto mehr neue Orte kommen dann hinzu. Auf Seiten der Unternehmer rechnet man auf große Kämpfe, man hat sich zentralisiert in einen Reichsverband. Es wird jedem einleuchten, daß die Verträge, die da zu zahlen sind, nicht zum Privatvergnügen gezahlt werden. Redner erklärt, daß man im Holzgewerbe die Frage einer Staffelung der Arbeitszeit erwäge, ebenso, daß vielmals Forderungen durch den Arbeitgeberverband durchgedrückt werden, weil eben diese unter sich auch nach dem Rechten sehen und daß einzelne sonst nicht bewilligen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Nachdem der Vortragende die Konferenz in Schwarzbürg betont hatte, wo die verschiedenen Hauptverbände die Frage der Staffelung usw. beraten haben, der Erfolg aber erst noch abgewartet werden müsse, schloß er mit der Hoffnung, jeder Kollege solle seine Pflicht tun und Aufklärung in die Reihen der unmorganisierten Massen tragen, denn wenn ein solcher großer Kampf verloren gehen sollte, so wäre dies ein großer Schaden für die gesamte Arbeiterschaft. Allgemeiner Beifall lohnte den Kollegen **Bartholt** für seine vorzüglichen Ausführungen. In der Diskussion wurde von verschiedenen Kollegen der Ernst der Lage anerkannt und neues Mitarbeiter zugesichert. In seinem Schlußwort machte dann Kollege **Bartholt** die Mitteilung, daß der Hauptvorsitzende, Kollege **Schumacher**, Ende November auch nach Ausbach kommen, was von den Mitgliedern freudigst aufgenommen wurde. Kollege **Rönch** dankte dem Referenten den Dank der versammelten Kollegen ab und versicherte, daß zu der bevorstehenden Versammlung tüchtig gearbeitet werden würde. **K. M.**

Berlin. (Gewerkvereins-Viedertafel.) Sonntag, den 10. November d. J., nachmittags 5 Uhr, veranstaltet die Gewerkvereins-Viedertafel in den Unionskellern, Greifswalder Str. 221—223, ein großes Vokal- und Instrumental-Konzert, unter Mitwirkung des bekannten russischen Solisten-Ensembles. Da die Gewerkvereins-Viedertafel stets bemüht war, ihren Gästen etwas Gebiendes zu Gehör zu bringen, so soll es auch diesmal ihr Bestreben sein, die Gäste in jeder Beziehung zufrieden zu stellen, wofür in erster Linie unser Chorleiter, Herr **Krengel**, die beste Gewähr bietet. Einen genussreichen Abend versprechend, appellieren Unterezeichnete an die Gewerkvereinskollegen, uns mit ihrem wertigen Besuch zu beehren. **Der Vorstand.**

Freiburg (Schl.) Die am 2. November 1912 stattgefundene Monatsversammlung beschäftigte sich unter anderem mit dem Ausschluß eines Mitgliedes wegen Streikbruch. In der Stuhlfabrik in Striegau fireisen die Holzarbeiter, um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Der Direktor der Striegauer Fabrik hatte nichts eiligeres zu tun, als nach Freiburg auf die Suche nach Arbeitswilligen zu kommen. Leider ist es ihm gelungen, ein Mitglied von uns und zwar den Drechsler **Emil Mayer**, welcher hier in fester Arbeit stand, durch Vermittelung der Uhren-Aktion nach dort zu bekommen. Die Versammlung beschloß einstimmig, dieses Mitglied wegen Streikbruchs aus dem Gewerkverein der Holzarbeiter, Ortsverein Freiburg, auszuschließen. **Der Ausschuss.**

Lohnbewegung.

Zuzug ist ferngehalten nach Braunsberg (Distr.), Rybnik (Drechsler), Stolp (Firma Bloß), Striegau (Stuhlfabrik).

Langenöls. Nach 14-tägigem Streik haben die Arbeiter der Holzfabrik „Schlesische Holzbearbeitungsfabrik“ (vorm. **Kuschewy & Schmidt**) die Arbeit wieder aufgenommen. Die Friedenspraktikanten wurden am Sonntag, den 3. November, zwischen der Direktion der Firma und den Vertretern der Arbeiterschaft im Beisein der Organisationsvertreter wie folgt festgesetzt:

Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt sofort unter folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche von auswärts herangeholten Arbeitswilligen werden vorher entlassen.
2. Sämtliche Arbeiter werden wieder eingestellt. Die erfolgten Kündigungen werden zurückgenommen. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden.
3. Die Firma erklärt sich bereit, jegliche Einzelverhandlungen oder Einzelabmachungen über zukünftige Regelung der Arbeitsverhältnisse zu unterlassen und anstatt dessen die Verhandlungen und Vereinbarungen über ein neues Tarifvertragsverhältnis mit den Organisationen zu erledigen. Bei diesen Verhandlungen wird die Firma eine etwaige Arbeitszeitverlängerung und zeitentprechende Regelung der Lohnverhältnisse nicht grundsätzlich ablehnen. In bezug auf die Bestimmungen eines neuen Vertrages sollen die zwischen den Organisationen zu vereinbarenden Bestimmungen einer Vertragsvorlage für die künftigen Verträge auch für die Firma **Schlesische Holzindustrie** Geltung erhalten, sowie ferner die am 25. Oktober 1912 eingereichten Forderungen als Grundlage dienen.
4. Die bisherige Vereinbarung auf Nichtentlassung von Arbeitern eines anderen Betriebes zwischen den Firmen in Langenöls ist ungültig. Es darf im Gegenteil in dieser Beziehung den Arbeitern nichts in den Weg gelegt werden.
5. Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß der § 3 des bisherigen Vertrages den Durchschnittsverdienst garantieren sollte.
6. Alle gegenseitigen Maßregeln, wie Kündigung der Wohnungen, Entlassungen, Sperren usw. gelten als aufgehoben.

Schlesische Holzindustrie-Aktien-Gesellschaft vorm. **Kuschewy & Schmidt** in Langenöls.

Kolber. Seberin. Jodbe. R. Schumacher. Reumann. A. Ritter.

In der nächsten Nummer werden wir ausführlich über die Bewegung berichten.

Literarisches.

Le Traducteur — The Translator — Il Traduttore, drei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Diese Zeitschriften, welche soeben einen neuen Jahrgang beginnen, machen sich zur Aufgabe, das Studium der fremden Sprachen, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden sind, auf interessante und unterhaltende Weise weiterzuführen. Die dem Urtext nebenan gestellte genaue Uebersetzung führt den Leser in beiden Sprachen den richtig gewählten Ausdruck vor, wodurch der Wortschatz vermehrt und die Genauigkeit in der Wiedergabe des Sinnes erlernt werden kann. Jede Nummer enthält neben einer durchlaufenden größeren Erzählung mannigfaltigen Leses- und Gesprächs-, kaufmännische Briefe, Uebersetzungsaufgaben, sowie eine besondere Rubrik für Brief-, Postkarten- und Zeitungs-austausch. Wer sich mit Sprachstudium befaßt, dem seien diese überall gut eingeführten und bekannten Zeitschriften aufs Wärmste empfohlen.

Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Briefkasten der Redaktion.

Nach Langenöls. Nächste Nummer.

Zur Aushilfe

haben nachstehende Ortsvereine bzw. Verwaltungsstellen in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. Oktober 1912 folgende Zuschüsse erhalten:

- a) **Gewerkvereinskasse:** Frankfurt (Ober) 60, — Görlitz 50, — Jauerburg 40, — Königsberg 350, — Langenöls 340, — Saupheim 50, — Reutobad 50, — Posen 50, — Striegau 900 M.
- b) **Krankenkasse:** Ausbach 35, — Dischau 50, — Järlitz 220, — Gleiwitz 33, — Görlitz 35, — Saupheim 128, — Liebenwerda 80, — Nürnberg I 110, — Nürnberg II 15, — Posen 50, — Pr. Stargard 15, — Worms 20 M.
- c) **Bezirkskassen:** Berlin 45, — Breslau 144, — Stolp 150, — Zeig I 90 M.

Die Ortsvereinskassierer werden hiermit auf das Bestimmteste ersucht, dem § 37 Abs. 3 des Gewerkvereinsstatuts die nötige Beachtung zu schenken. **Berlin, den 31. Oktober 1912.**

W. Rietke, Hauptkassierer.

Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Sonntag, den 9. November 1912: Bezirk Ost und Westfälischer. Abds. 8 1/2 Uhr, bei Reich, Petersburger Straße 55, Jahlabend. Bezirk Nord und Ostfälischer. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Matiausch, Brunnenstr. 143, Bezirksversammlung. Bezirk Charlottenburg. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Marjhall, Goethestr. 59, Jahlabend. Bezirk Moabit. Abds. 8 1/2 Uhr, Lurmitz 13, Bezirksversammlung. **Sonntag, den 10. November 1912:** Einzeiger. Borm. 10 Uhr, b. Zimmermann, Kurzstr. 17 (nahe Alexanderplatz), Branchenversammlung.

Mittwoch, den 13. November 1912: Ostfälischer. Abds. 8 1/2 Uhr, im Verhandlungshaus, Greifswalder Str. 221/23, Vertrauensmännerversammlung. **Sonntag, den 16. November 1912:** Bezirk Ost und Westfälischer. Abds. 8 1/2 Uhr, Kopenstr. 65, Bezirksversammlung. Bezirk Südost und Märkerarbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Wollschläger, Adalbertstr. 21, Bezirks- u. Vertrauensmännerversamm. Bezirk Westfälischer. Abds. 8 1/2 Uhr, Großgörschenstr. 29, Bezirksversammlung. Bezirk Steglitz. Abds. 8 1/2 Uhr, im Wiesenfeldchen, Schloßstr. 66, Bezirksversammlung. **Rode II- und Kabritischer.** Abds. 8 1/2 Uhr, b. Schröder, Stettiner Str. 50, Branchenversammlung. Vortrag des **Holl. Schumacher.**

Mittwoch, den 20. November 1912 (Bastag), vorm. 9 1/2 Uhr, im Verhandlungshaus, Greifswalder Str. 221/23: **Allgemeine Mitgliederversammlung.** T. O.: 1. Wahl der Verwaltung, 2. Geschäftliches. Es ist dringende Pflicht der Kollegen, zu dieser Versammlung zu erscheinen. **Die Verwaltung.**

Dieser Nummer der „Eiche“ liegt die „Amtliche Beilage“ bei, welche dem Ausschuss sofort einzuhändigen ist.

Anzeigen.

Für den Inserenten ist die Redaktion des Blattes gegenüber nicht verantwortlich.

Das Werk lobt den Meister. Neutzutage ist es oft umgekehrt. Die solide uns als streng reell bekannte Firma **Jonas & Co.** Berlin N. S. 511, hält dagegen von jeher an dem bewährten Grundsatz fest. Das ist die beste Empfehlung, der es die Firma zu danken hat, daß sich ihr ständiger stundenlanges auf 2000 Orte Deutschlands erstreckt, und daß der Uhrenvertrieb allein sich auf über 25000 Stück im Jahre beläuft. Ferner sind die mannigfaltigsten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Gramophone, photographische Apparate, Geschenkartikel und Schmuckstücke, ja sogar Spielwaren in vorzüglicher Ausstattung zu haben. Ein weiterer Vorzug des hervorragenden Vertriebsnetzes ist, daß dasselbe Teilszahlungen bei Kauf von monatlichen Raten gewährt. Zur genaueren Orientierung zu diesem Zweck der sehr umfangreiche, vornehm ausgestattete Katalog, dessen Probe mit 1000 Abbildungen beistens kostenfrei, dessen Beschaffung an alle Leser unserer Zeitung schnell und verpackt erfolgt. Wir empfehlen daher allen Lesern, wenn ungekündigt eine Postkarte zu schreiben an **Jonas & Co., Berlin N. S. 511, Weite-Kaasentstraße 3,** und sich den Katalog kommen zu lassen.

Ortsverein Reutobad.

Sonntag, den 9. November 1912, b. Kramer, Hermannstr. 199.

Versammlung.

Solltägliches Erscheinen erwartet **Der Ausschuss.**

Zusatz-Frankfurter-Versammlung u. Begründungskasse des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H. V.)

Verwaltungsstelle Berlin. **Mittwoch, den 20. November (Bastag),** vormittags 11 Uhr:

Allgemeine Mitgliederversammlung. T. O.: **Wahl des Vorstandes.**

Die Ortsverwaltung.

Zimmerleute - Achtung!

Wiederholt sei auf das allseitig empfohlene Werk von **G. Blohm „Das Zimmerhandwerk“** aufmerksam gemacht. Dieses wirklich praktische Lehr-, Nachschlage- und Katalogbuch enthält auf über 600 Seiten 1183 Zeichnungen, ferner 7 farbige Tafeln und 2 zerlegbare Modelle. Jeder Fortwärtstrebende muß es besitzen. Es erleichtert das Fortkommen und hilft verdienen. Preis **M. 22.—.** Leser der „Eiche“ können es auch gegen monatliche Teilszahlungen von **M. 3.—** beziehen von **G. O. Friedr. Reiser, Buchhandlung, Leipzig, Salomonstr. 101.**